



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

# Bürokratieabbau: Einführung eines Dauerprämienantrags bei der Wohnungsbauprämie

Aktuell seit 21.04.2026 09:41:13

### Angegeben von:

Verband der Privaten Bausparkassen e.V. (R000755) am 19.06.2024

### Beschreibung:

Nach § 4 Abs. 2 des Wohnungsbauprämiengesetzes (WoPG) ist die Wohnungsbauprämie nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das auf das Sparjahr folgt, bei dem Unternehmen zu beantragen, an das die prämienebegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind. Der Verband setzt sich dafür ein, dass die Sparer anstelle der jährlichen Beantragung wahlweise auch einmalig einen sog. „Dauerprämienantrag“ – entsprechend dem sog. „Dauerzulageantrag“ nach § 89 Abs. 1a EStG bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen – stellen können.

## Betroffene Interessenbereiche (2)

---

Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [alle RV hierzu]

Wohnen [alle RV hierzu]

## Betroffene Bundesgesetze (1)

---

WoPG [alle RV hierzu]

## Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

---

1. SG2406240058 (PDF - 6 Seiten)

### Adressatenkreis:

Versendet am 07.03.2024 an:

#### **Bundesregierung**

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin]